

Aus der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2023

Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 18.01.2023 zur Verpachtung von Grundstücken zum Bau von Windenergieanlagen an den Standorten Hau, Scheiterhau / Neubuch und Schönberggle

- **Anhörung der Vertrauenspersonen**
- **Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**
- **Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheids**

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.01.2023 nach intensiven Beratungen, einer Infoveranstaltung und einer Exkursion den Kompromiss-Beschluss gefasst, mit der Windkraft Schonach GmbH über die Verpachtung von 3 gemeindeeigenen Flächen, Hau, Scheiterhau/Neubuch und Schönberggle zur Errichtung von Windkraftanlagen zu verhandeln.

Dieser Beschlussfassung ging eine breitangelegte Öffentlichkeitsbeteiligung unter Federführung des Forums Energiedialog Baden-Württemberg voraus. Die Anhörung der Ortschaftsräte führte zum Antrag auf Reduzierung der Standorte von 4 auf 3, mit Verzicht auf den Standort Hasenberg. Diesem Vorschlag wurde vom Gemeinderat am 18.01.2023 mehrheitlich zugestimmt.

Am 22.02.2023 wurde von der Bürgerinitiative Windkraftanlagen (*Hinweis: künftig wird an dieser Stelle nur noch von der Bürgerinitiative gesprochen*) ein Bürgerentscheid gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) (Bürgerbegehren) beantragt. Über die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens muss der Gemeinderat nun gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO innerhalb einer Frist von zwei Monaten, d.h. bis spätestens 22.04.2023 entscheiden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erstreckt sich auf die Prüfung der formellen Zulassungskriterien, die nachfolgend ausführlich aufgeführt werden. Der Gemeinderat hat hier keinen Ermessensspielraum.

Da sich das Bürgerbegehren gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO explizit gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2023 richtet, ist dieser nachfolgend nochmals dargestellt:

1. *Beschluss vom 18.01.2023, Alternativbeschluss auf Antrag des Ortsvorstehers von Kohlstetten Martin Mauser*

- a. *Der Verpachtung der von der Windkraft Schonach GmbH angefragten, gemeindeeigenen Flächen an den Standorten Hau, Scheiterhau/Neubuch und Schönberggle zur Errichtung von Windenergieanlagen durch die Windkraft Schonach GmbH wird grundsätzlich zugestimmt.*
- b. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Windkraft Schonach GmbH entsprechende Verhandlungen und Gespräche bezüglich der Ausgestaltung eines Pachtvertrags zu führen. In diesem Pachtvertrag soll auch eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit an der Wertschöpfung der Windkraftanlagen für die Bürgerinnen und Bürger festgeschrieben werden. Zudem wird die Windkraft Schonach aufgefordert, die Windkraftstandorte, sofern möglich, außerhalb von Waldstandorten auf Grünflächen zu realisieren.
- c. Nach Abschluss der Verhandlungen und Gespräche wird der Pachtvertrag dem Gemeinderat zur Zustimmung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis für 3 Windkraftanlagen an den Standorten Hau, Scheiterhau / Neubuch und Schönberggle:

Ja: 10 Nein: 7 Enthaltungen: 1

1. Prüfung der formellen Zulässigkeit eines Bürgerentscheides auf Grund eines Bürgerbegehrens:

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat (§ 21 Abs. 4 GemO). Er hat hierbei zu prüfen, ob dieser Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides den in § 21 Abs. 2 und 3 GemO genannten formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen entspricht. Sind diese Anforderungen allesamt erfüllt, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das im KomWG geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheides einleiten.

2. Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO

Der sog. Negativkatalog schließt solche Themen von der Zulässigkeit eines Bürgerentscheides aus, welche nicht im Wirkungskreis der Gemeinde bzw. des Gemeinderats liegen, Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, allg. Satzungen, Haushaltssatzung, Bebauungspläne usw.. Die Beschlussfassung zur Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für Windkraftanlagen liegt im Wirkungskreis des Gemeinderats, der Gemeinderat ist beim anstehenden Geschäftswert für die Verpachtung der Grundstücke zuständig.

Ergebnis: Der Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO wird nicht verletzt.

Vorausgehende Bürgerentscheide (§ 21 Abs. 3 Satz 2 GemO)

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid beantragt (Bürgerbegehren) bzw. durchgeführt wurde.

Ergebnis: Es wurde diesbezüglich in den letzten drei Jahren kein Bürgerentscheid durchgeführt.

Form (§ 21 Abs. 3 Satz 3 – 1. Halbsatz GemO)

Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.

Ergebnis: Das Bürgerbegehren wurde am 22.02.2023 dem Bürgermeisteramt in Schriftform übergeben. Das Anforderungskriterium ist somit erfüllt.

Frist (§ 21 Abs. 3 Satz 3 – 2. Halbsatz GemO)

Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

Die Bekanntgabe eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgt laut gängiger Rechtsprechung eindeutig durch Veröffentlichung in der Presse. Die lokale Presse hat bereits am 20.01.2023 über den bezugnehmenden Gemeinderatsbeschluss berichtet. Die Abgabefrist hat somit am 21.01.2023 begonnen und endet am 20.04.2023. Die Einreichung erfolgte am 22.02.2023.

Ergebnis: Das Bürgerbegehren wurde innerhalb der gesetzlichen Frist am 22.02.2023 dem Bürgermeisteramt übergeben. Das Anforderungskriterium ist somit erfüllt.

Fragestellung – Begründung (§ 21 Abs. 3 Satz 4 GemO)

Die Fragestellung muss eindeutig mit JA/NEIN zu beantworten sein und ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner muss erkennbar sein. Wenn die Fragestellung eines Bürgerbegehrens Alternativen, die sich gegenseitig ausschließen, beinhaltet, muss das Bürgerbegehren als unzulässig abgelehnt werden.

Die Fragestellung auf dem Unterschriftenblatt der Bürgerinitiative lautet wie folgt:
„Sind Sie gegen die Verpachtung von Gemeindegrundstücken für die Errichtung von Windkraftanlagen an den Standorten Hau, Scheiterhau und Schönbergle?“

Begründet wird das Bürgerbegehren wie folgt:

„Der Gemeinderat hat am 18.01.2023 beschlossen, mit der Windkraft Schonach GmbH über die Verpachtung gemeindlicher Grundstücke zur Errichtung von drei je 250 m hohen

Windkraftanlagen zu verhandeln. Wir sind gegen eine Verpachtung der Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen. Das Vorhaben hätte Auswirkungen auf die Bürgerschaft und würde das Orts- und Landschaftsbild erheblich verändern. Diese Veränderung hätte unserer Ansicht nach eine hohe Bedeutung für die Gemeinde, weshalb darüber die gesamte Gemeindebevölkerung entscheiden sollte.“

Ergebnis: Diese Fragestellung ist eindeutig formuliert und kann mit JA oder NEIN beantwortet werden. Darüber hinaus richtet sich die Fragestellung samt Begründung eindeutig gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2023 „Anfrage der Windkraft Schonach GmbH zur Anpachtung von Grundstücken der Gemeinde zum Bau von Windenergieanlagen auf der Gemarkung Engstingen“. Nach Rückmeldung der Kommunalaufsicht bestehen hinsichtlich der Fragestellung ebenfalls keine Bedenken.

Kostendeckungsvorschlag (§ 21 Abs. 3 Satz 4 GemO)

Das Bürgerbegehren muss einen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Erläuterung der Bürgerinitiative hierzu:

„Kostendeckungsvorschlag: Nicht erforderlich, weil das Bürgerbegehren zunächst auf die Unterlassung einer Maßnahme (Verpachtung) zielt.“

Ein Kostendeckungsvorschlag ist nicht nur bei Kosten zu erbringen, sondern auch bei Einnahmeausfällen. Allerdings nur dann, wenn die konkretisierten Einnahmen ohne das Bürgerbegehren bereits sicher sind bzw. wenn der Ausfall der Einnahmen eine zwingende Rechtsfolge der vom Bürgerbegehren verlangten Maßnahme wäre. In diesem Fall bedeutet das: Die Umsetzung der vom Bürgerbegehren verlangten Maßnahme (keine Verpachtung) würde einen Ausfall der Pachteinnahmen bedeuten, und zwar als zwingende Rechtsfolge. Fraglich ist aber, ob die Einnahmen ohne das Bürgerbegehren bereits sicher wären, denn der Gemeinderat hat zunächst nur einen Verhandlungsauftrag erteilt. Verhandlungen können aber naturgemäß unterschiedlich ausgehen, deren Ergebnis steht aus rechtlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest und es wurden auch noch keine Vertragsverhandlungen geführt.

Der Kommentar zur Gemeindeordnung Kunze/Bronner/ Katz zu § 21, RN 20b besagt hierzu: Führt die verlangte Maßnahme lediglich dazu, dass die Gemeinde mögliche Einnahmen, die sie bisher nicht erzielt, auch künftig nicht haben wird, wird das Erfordernis eines Kostendeckungsvorschlags verneint. Die verlangte Maßnahme führt dann nicht zum unmittelbaren Verlust bisheriger Einnahmen, der anderweitig auszugleichen wäre.

Das Bürgerbegehren ist - zumindest zum jetzigen Zeitpunkt - auch ohne Kostendeckungsvorschlag zulässig.

Ergebnis: Kriterium des Kostendeckungsvorschlags ist erfüllt.

Quorum (§ 21 Abs. 3 Satz 5 GemO)

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7% der Bürger unterzeichnet sein. Darunter fallen nach §12 Abs. 1 Satz 2 GemO i.V.m § 41 Abs. 1 KomWG Personen über 16 Jahre mit einer deutschen oder EU-ausländischen Staatsangehörigkeit, die am Tag der Unterzeichnung des Bürgerbegehrens seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Engstingen wohnen. Mit Stand vom 22.02.2023 müssen das Bürgerbegehren 297 Personen unterzeichnen.

Ergebnis: Die Bürgerinitiative hat insgesamt 667 Unterschriften vorgelegt. Hiervon waren 125 Unterschriften nach Prüfung ungültig, so dass 542 gültige Unterschriften vorliegen. Das Quorum

wurde hiermit erfüllt.

Benennung und Anhörung der Vertrauenspersonen (§21 Abs. 3 Satz 7 GemO / § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO)

Die Bürgerinitiative kann bis zu drei Vertrauenspersonen mit Name und Anschrift benennen. Vor der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens sind die Vertrauenspersonen anzuhören. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Gemeinderat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit neben der Auffassung der Verwaltung auch die der Vertrauenspersonen kennt. Die Anhörung kann entweder schriftlich vor der entsprechenden Gemeinderatssitzung oder mündlich in der Sitzung selbst erfolgen. Das Gesetz trifft keine näheren Regelungen zur Durchführung der Anhörung.

Die drei Vertrauenspersonen wurden zur Sitzung eingeladen und gebeten, ihre Auffassung zum Bürgerbegehren darzulegen und zu erläutern.

Ergebnis: Als Vertrauenspersonen wurden namentlich Frau Sabine Wälder, Herr Marcus Geiger und Frau Gudrun Glück benannt. Die Vertrauenspersonen wurden in die Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 eingeladen, um ihre Auffassung darzulegen und auf Rückfragen entsprechende Auskünfte geben zu können.

Ergebnis Prüfung formelle Zulässigkeit:

Es sind somit alle kommunalrechtlichen Anforderungskriterien zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erfüllt.

3. Wahl bzw. Abstimmungstag:

Die Festlegung des Abstimmungstages liegt gemäß § 2 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 21 Abs. 9 GemO in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderats. Der Bürgerentscheid ist innerhalb von 4 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu (§ 21. Abs. 6 GemO).

Als Abstimmungstag/Wahltermin wird von der Verwaltung Sonntag, der 25.06.2023 vorgeschlagen.

4. Fragestellung:

In der Regel wird die im Bürgerbegehren enthaltene Fragestellung auf den amtlichen Stimmzettel unverändert übernommen. Die endgültige Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat sollte die Fragestellung nur verändern, wenn sie nicht eindeutig formuliert ist, oder wenn die Vertrauenspersonen dem zustimmen. Die Fragestellung im Bürgerbegehren ist klar formuliert. Durch diese Fragestellung müsste der Bürger die Zielsetzung des Bürgerbegehrens (keine Verpachtung für Windkraftanlagen auf den 3 Standorten der Gemeinde) klar erkennen können. Nach Rückmeldung der Kommunalaufsicht vom 27.02.2023 ist die Frage verständlich formuliert.

Auf dem Stimmzettel wird nur die Fragestellung abgedruckt, nicht jedoch die Begründung.

5. Informationsschrift:

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang darstellen, wie die Gemeindeorgane (§ 21 Abs. 5 GemO). Mit der Durchführung eines Bürgerentscheids geht die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft über. Da diese Verantwortung nur getragen werden kann, wenn die Bürgerschaft die für die Entscheidung maßgebenden, sich aus der Gesamtsituation der Gemeinde und insbesondere ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ergebenden Gesichtspunkte kennt, muss

sie die hierfür erforderlichen Informationen erhalten können. Ziel der die Gemeinde treffenden Informationspflicht ist es, den Bürgern ein umfassendes Bild von der Thematik, die Gegenstand des Bürgerentscheids ist, zu vermitteln. Dies beinhaltet sowohl die Stellungnahme der Gemeindeorgane als auch die Auffassung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens. Es ist die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung darzulegen. Gemeindeorgane sind der Gemeinderat und der Bürgermeister. Es ist daher sowohl die Stellungnahme des Bürgermeisters als auch die des Gemeinderats darzustellen, ggf. auch die Meinung einzelner Gemeinderatsmitglieder, die eine von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassung vertreten. Es kann zusätzlich auch eine Bürger-/Einwohnerversammlung durchgeführt werden. In diesen Informationsschriften bzw. Informationsversammlungen können auch die Vertrauenspersonen ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids darlegen. Den Vertrauenspersonen muss dann zur Meinungsbegründung der gleiche Rahmen zur Verfügung gestellt werden, wie den Gemeindeorganen (§ 21 Abs. 5 Satz 2 GemO).

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Gemeindeorgane (Gemeinderat und Bürgermeister) und auch die Bürgerinitiative jeweils 2 Seiten zur Begründung ihrer Auffassung gestalten können. Auf den weiteren Seiten erfolgen allgemeine Hinweise zum Bürgerentscheid und Informationen zum Sachverhalt und zum Zustandekommen des Gemeinderatsbeschlusses. Hierzu ist die Verwaltung gesetzlich verpflichtet.

6. Einwohnerversammlung zur Information

Zusätzlich zur Informationsschrift kann auch eine Einwohnerversammlung zur erneuten Information der Einwohner durchgeführt werden.

Gemeindewahlausschuss (§ 21 Abs. 9 GemO i.V.m § 41 Abs. 3 KomWG)

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids gelten die (selben) Bestimmungen wie bei einer Bürgermeisterwahl. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Abs. 1 KomWG).

Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Die Stellvertreter können entweder als persönliche Stellvertreter je eines Beisitzers oder als Ersatzleute für den Ausschuss bestellt werden. Im letzteren Fall muss eine Reihenfolge festgelegt werden. In dieser Reihenfolge werden sie dann bei Bedarf tätig. Zu den Sitzungen können sowohl die Beisitzer als auch die Stellvertreter eingeladen werden.

Für den anstehenden Bürgerentscheid wurde die Besetzung des Gemeindewahlausschusses auf Vorschlag der Verwaltung wie im Beschluss ausformuliert beschlossen.

Finanzierung

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids ist mit ähnlichen Kosten wie bei der Durchführung einer Bürgermeisterwahl zu rechnen. Mittel hierfür sollen im Haushaltsplan für das Jahr 2023 mit aufgenommen werden.

Im Rahmen der Sitzung wurde von den Vertrauenspersonen Frau Sabine Wälder, Frau Gudrun Glück und Herr Marcus Geiger das Bürgerbegehren vorgestellt und erläutert. Im Rahmen einer kontroversen Diskussion wurden die verschiedenen Standpunkte zu diesem Thema zwischen den Vertretern der Bürgerinitiative und dem Gemeinderat ausgetauscht.

Seitens der Bürgerinitiative wurde artikuliert, dass das Forum Energiedialog als Angebot des Landes Baden-Württemberg zur Moderation einer Bürgerinformationsveranstaltung auf Grund einer

mangelnden Neutralität abgelehnt werde. Aus der Mitte des Gemeinderates wurde daher angeregt, für eine mögliche Moderation der Einwohnerversammlung Herrn Landrat a.D. Thomas Reumann anzufragen.

Im Anschluss an die ausführliche Diskussion wurde wie folgt jeweils einstimmig beschlossen:

1. Das gemäß § 21 Abs. 3 GemO von der Bürgerinitiative am 22.02.2023 eingereichte Bürgerbegehren gegen die Verpachtung von Gemeindegrundstücken für die Errichtung von Windkraftanlagen an den Standorten Hau, Scheiterhau / Neubuch und Schönbergle (Beschluss des Gemeinderates vom 18.01.2023) ist zulässig.
 2. Der Termin für den Bürgerentscheid wird auf Sonntag, den 25. Juni 2023 festgesetzt.
 3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet: „Sind Sie gegen die Verpachtung von Gemeindegrundstücken für die Errichtung von Windkraftanlagen an den Standorten Hau, Scheiterhau und Schönbergle?“.
 4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Informationsschrift zu erstellen. Die Gemeindeorgane (Bürgermeister und Gemeinderat) und die Vertrauenspersonen erhalten darin jeweils zwei Seiten zur Darstellung und Begründung ihrer Auffassung. Auf den weiteren Seiten erfolgen allgemeine Hinweise zum Bürgerentscheid und Informationen zum Sachverhalt und zum Zustandekommen des Gemeinderatsbeschlusses. Die Informationsschrift ist bis spätestens zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid an die Haushalte zu verteilen.
 - 5a. Eine erneute Informationsveranstaltung wird als Einwohnerversammlung im Vorfeld des Bürgerentscheids durchgeführt.
 - 5b. Die Durchführung der Moderation der Einwohnerversammlung wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen. Die Verwaltung wird diesbezüglich beauftragt, Herrn Landrat a.D. Thomas Reumann anzufragen.
6. Für die Durchführung des Bürgerentscheids wird folgender Gemeindewahlausschuss gebildet, hierzu wurden folgende Mitglieder gewählt:

Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Storz kraft Amtes
Stv. Vorsitzender:	stellvertr. Bürgermeister Martin Staneker

- | | | |
|----|-----------|-----------------------|
| 1. | Beisitzer | Herr Josef Leippert |
| 2. | Beisitzer | Frau Iris Kemmner |
| 3. | Beisitzer | Herr Hans Martin Hipp |

Stellvertreter der Beisitzer in dieser Reihenfolge

Herr Ulrich Kaufmann
Herr Samir Halabi
Herr Ulrich Gundert